

Amtliche Mitteilung

11.07.2023 | Nr. 117

Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der
STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„Bildung – Nachhaltigkeit – Transformation“
Master of Arts
vom 26.02.2023

Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

Erste Satzung zur Änderung der STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Master-Studiengang „Bildung – Nachhaltigkeit – Transformation“ Master of Arts vom 26.02.2023

Präambel

Auf der Grundlage von:

- § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3; § 9 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6; § 18 Abs. 1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs. 2; und § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert am 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II/15, (Nr. 12), § 1 und § 2; § 4 bis § 10; § 13; § 15; § 19 geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, (Nr. 58))
- § 30 Absatz 1 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen der HNEE Nr. 79), und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der HNE Eberswalde vom 23.03.2016 in der Fassung vom 18.10.2022 vom 6. Dezember 2022 (Amtliche Mitteilungen der HNEE Nr. 106).

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 08.02.2023 folgende erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Master-Studiengang „Bildung – Nachhaltigkeit - Transformation“ der HNE Eberswalde vom 12.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 der letzte Satz wird neu gefasst wie folgt:

Es handelt sich um einen besonderen Weiterbildungsstudiengang, bei dem sich Praxistätigkeiten und theoretische Studienphasen wechselseitig ergänzen und der für Berufstätige geeignet ist.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis im Umfang von mindestens der Hälfte eines Vollzeitäquivalents.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) neuer Absatz 2 eingefügt:

„Alternativ können ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb des Curriculums des ersten akademischen Abschlusses erworben wurden.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3

c) Absatz 3 wird Absatz 4

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „05. September“ gestrichen und durch „15. Juli“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Absatz 8 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Absatz 5 wird Absatz 2.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierin ist das wissenschaftliche Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten als mündliche Prüfung (Verteidigung) enthalten.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 eingefügt:

„Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.“

c) Absatz 5 wird Absatz 6

d) Absatz 6 wird Absatz 5

e) Im neuen Absatz 6 wird der zweite Satz gestrichen und im folgenden Satz nach „Note der schriftlichen Masterarbeit“ „(Durchschnittsnote der Gutachten)“ eingefügt.

f) Im Absatz 7 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Lautet die Durchschnittsnote der Gutachten zur Masterarbeit „nicht ausreichend“, kann die Anfertigung der Masterarbeit einmalig und mit einem neuen Thema wiederholt werden.“

g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung) der Masterarbeit sind das Einhalten des Abgabetermins und das Vorliegen der beiden Gutachten. Die Gutachten ohne Note werden dem oder der Studierenden vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Note der Verteidigung geht mit 20 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Wird die mündliche Prüfung zur Masterarbeit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.“

h) Absatz 9 wird angefügt:

„Die mündliche Prüfung (Verteidigung) dauert maximal 60 Minuten und enthält ein ca. 20-minütiges Referat des bzw. der Studierenden über die Masterarbeit sowie eine anschließende Diskussion. Die mündliche Prüfung ist in der Regel öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Studiengang fällt eine Studiengebühr in Höhe von insgesamt 10.650 EUR an. Die Studiengebühr in den Semestern 1 bis 4 beträgt 2.225 EUR, im 5. Semester sind 1.750 EUR zu zahlen. Das einzelne Modul kostet 795 EUR netto, wenn es auf Zertifikatsbasis absolviert wird.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Bei Überziehung der Regelstudienzeit aufgrund nicht vorliegender Modulprüfungen der Module 1 bis 10 wird eine Gebühr in Höhe von 300,- EUR pro Semester erhoben (vgl. Anlage 2).

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- b) Folgender Absatz (3) wird angefügt:

„Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 01. September 2023 aufgenommen haben, finden § 16 und Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bildung-Nachhaltigkeit- Transformation vom 12.02.2020 darüber hinaus weiterhin Anwendung.“

9. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

10. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Gebühren für das Studium und einzelne Module, für das Zertifikatsmodul, die Eingangsprüfung und bei Überschreitung der Regelstudienzeit

1. Studiengebühren:

Leistung	Betrag in EUR
1. Semester Module 1, 2 und 3	2.225,-
2. Semester Module 4, 5 und 6a	2.225,-
3. Semester Module 7, 8 und 6b	2.225,-
4. Semester Module 9, 10 und 6c	2.225,-
5. Semester Masterarbeit und Kolloquium	1.750,-
Gesamt	10.650,-
Kosten des einzelnen Moduls auf Zertifikatsbasis (Modul 1 bis 10)	795,-

2. Zertifikatsmodul

Die Höhe der Gebühren für das Zertifikatsmodul gemäß § 6 (1) dieser Ordnung beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Honorar für die Betreuung und Bewertung des Praxisprojekts als Äquivalent von bis zu 30 ECTS	500,-
Gesamt	500,-

3. Eingangsprüfung

Die Höhe der Gebühr für die Eingangsprüfung gemäß § 8 dieser Ordnung beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Honorar für die Betreuung und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit (Erstbetreuung 750 EUR, Zweitbetreuung 250 EUR)	1.000
Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfung sowie Verwaltungskosten	500,-
Gesamt	1.500,-

4. Überschreitung der Regelstudienzeit

Die Gebühr bei Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß § 16 (6) SPO beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Pauschale Personalkosten: Studiengangskoordination BNT, Studiengangsleitung, Betreuung Pauschale für Nutzung der Infrastruktur der HNEE	300,-
Gesamt	300,-

Diese Gebühr wird grundsätzlich nicht erhoben, wenn die Überschreitung der Regelstudienzeit ausschließlich im Zusammenhang mit dem Schreiben bzw. dem Abschluss der Masterarbeit

inklusive der mündlichen Prüfung (Kolloquium) steht und sämtliche Modulprüfungen (Module 1 bis 10) mindestens mit „ausreichend“ bestanden sind.“

Artikel 2

Der Präsident der HNEE wird ermächtigt, den Wortlaut der ersten Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bildung-Nachhaltigkeit-Transformation vom 26.02.2023 als „Lesefassung“ zu veröffentlichen.

Artikel 3

1. Die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudienganges Bildung – Nachhaltigkeit - Transformation tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HNEE in Kraft.

- LESEFASSUNG -

Die Lesefassung ist die Zusammenfassung aus gültiger Ordnung und Satzungsänderung.
Sie dient lediglich der Übersichtlichkeit und dem Service.

Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

Erste Satzung zur Änderung der STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Master-Studiengang „Bildung – Nachhaltigkeit - Transformation“ Master of Arts vom 26.02.2023

Auf der Grundlage von: § 9 Abs. 1 bis Abs. 3; § 9 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6; § 18 Abs. 1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs. 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, (Nr. 20), S.3, der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II/15, (Nr. 12), § 1 und § 2; § 4 bis § 10; § 13; § 15; § 19 und § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21. 09.2015, der Gebührensatzung der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23. November 2015 und der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der HNE Eberswalde vom 23.03.2016 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 12.02.2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Am 08.02.2023 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz folgende erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildung - Nachhaltigkeit – Transformation erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

§ 3 Lernziele und Inhalte

§ 4 Einordnung als besonderes Weiterbildungsangebot

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

§ 6 Zugangsvoraussetzungen bei fehlenden ECTS-Leistungspunkten

§ 7 Zugang zum Studium ohne ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss

§ 8 Eingangsprüfung

§ 9 Bewerbung

§ 10 Regelstudienzeit, Aufbau und Kreditierung des Studiums

§ 11 Studienverlauf und Lehrformen

§ 12 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

§ 13 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 14 Masterarbeit (Thesis)

§ 15 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

§ 16 Studiengebühren

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) Ziel, Inhalt, Zugang, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Arts (M.A.) in dem Weiterbildungsstudiengang „Bildung – Nachhaltigkeit - Transformation“. Sie wird ergänzt durch das Curriculum (Anlage 1)

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Bildung – Nachhaltigkeit – Transformation“ ist ein anwendungsorientierter Studiengang auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Er hat das Ziel, die Studierenden zu befähigen, nachhaltige Transformationsprozesse und Zusammenhänge zu verstehen, zu vermitteln, zu gestalten und umzusetzen. Es handelt sich um einen besonderen Weiterbildungsstudiengang, bei dem sich Praxistätigkeiten und theoretische Studienphasen wechselseitig ergänzen und der für Berufstätige geeignet ist.

§ 3 Lernziele und Inhalte

Mit dem Studiengang werden theoretische und praktische, methodisch-didaktische, pädagogische und organisationale Schlüsselkompetenzen für die Planung und Umsetzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung auf wissenschaftlichem Niveau vermittelt. Er leitet zum ganzheitlichen, inter- und transdisziplinären Denken an, um das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung reflektieren und anderen Personen vermitteln zu können. Es werden nachhaltigkeitsrelevantes Fachwissen mit dem politischen Nachhaltigkeitsdiskurs verknüpft und situationsorientiert aktuelle Themen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Der Studiengang ist, im engen Austausch mit der Praxis, inter- und transdisziplinär angelegt. Es werden neben Fach-, Methoden-, Handlungs-, Organisations-, Gestaltungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen auch pädagogische und didaktische Kompetenzen erworben. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, einerseits selbst gesellschaftliche Nachhaltigkeitsprozesse zu gestalten und andererseits andere Personen zu befähigen, nachhaltige Entwicklung und Transformationsprozesse zu reflektieren und zu gestalten sowie an den Prozessen teilzuhaben.

Ein Schwerpunkt ist der Erwerb von Gestaltungskompetenz. Dabei werden die konkreten Erfahrungen aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden in die Lehrveranstaltungen einbezogen. Ein BNE-Projekt wird über drei Semester von den Studierenden bearbeitet, so dass theoretisches Wissen aus dem Studium übertragen, in der Berufspraxis erprobt und die Erfahrungen während des Studiums ausgewertet werden können.

§ 4 Einordnung als besonderes Weiterbildungsangebot

Der Studiengang ist ein Weiterbildungsstudienangebot für Absolventen und Absolventinnen grundständiger Studiengänge sowie für qualifizierte Personen aus der Berufspraxis, die über pädagogische bzw. didaktische Berufserfahrungen verfügen. Er dient der Spezialisierung und theoretischen Fundierung von Fach- und Führungskräften in non-formalen und formalen Bildungseinrichtungen, in Kommunen und Verwaltungen, in Forschungseinrichtungen sowie in mit Bildungsaufgaben betrauten Organisationen.

Der spezifische Weiterbildungscharakter ergibt sich aus den Strukturen und Lehrformen des Studiengangs, den Inhalten sowie den Zielgruppen. Der Master ist durch seinen spezifischen inter- und

transdisziplinären Weiterbildungsansatz charakterisiert, der die Nachhaltigkeits-themen und Bildungsaufträge der jeweiligen Institutionen, an denen die Teilnehmer*innen tätig sind, zum Gegenstand macht. Dies beinhaltet eine erhebliche Praxisintegration der Studieninhalte und eine projektorientierte Verzahnung mit konkreten Projekten aus der Berufspraxis der Teilnehmenden. In der Verbindung von Theorie und Praxis werden Gestaltungskompetenzen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung vermittelt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:

(1) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 7 Fachsemestern hat und mit dem mindestens 210 ECTS- Leistungspunkte erworben wurden, z.B. ein Bachelor mit mindestens 7 Semestern Regelstudienzeit, ein Diplom (FH und Universität), Magister-, Master- oder Staatsexamensabschluss und

(2) in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis im Umfang von mindestens der Hälfte eines Vollzeitäquivalents.

(3) Für ausländische Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens viermal Niveaustufe 4 bewertet, DSH-2 oder vergleichbare Qualifikationen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen bei fehlenden ECTS-Leistungspunkten

In begründeten Einzelfällen können Bewerber*innen, die einen Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte (Bachelor- oder gleichwertige Abschlüsse mit 180 ECTS-Leistungspunkte) und eine mindestens einjährige Berufserfahrung haben, folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zur Höhe von 210 ECTS-Leistungspunkte in Anspruch nehmen:

(1) Bewerber*innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (mind. 180 ECTS-Leistungspunkte) können nach § 4 Abs. 7 S. 7 Brandenburger Hochschulprüfungsverordnung ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte an der HNEE absolvieren. Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangleitung im Einvernehmen mit dem/der sich Bewerbenden zu definierendes und von einer Lehrkraft der HNEE zu bewertendes Praxisprojekt. Dieses Projekt muss einen konkreten, von der Studiengangsleitung definierten Inhalt im Themenfeld Bildung für nachhaltige Entwicklung aus dem Arbeitsumfeld der/des sich Bewerbenden haben, es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der/des sich Bewerbenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation dargestellt, deren Gliederungspunkte von der Studiengangsleitung vorgegeben werden. Die Projektdokumentation wird bewertet. Bewertungskriterien sind hier die inhaltliche Richtigkeit, Stringenz der Struktur und Argumentation, die Definition der Projekterfolgskriterien, die Identifikation von Projektrisikofaktoren und eine kritische Reflexion des Projektergebnisses des/der sich Bewerbenden.

(2) Alternativ können ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb des Curriculums des ersten akademischen Abschlusses erworben wurden.

(3) Das Zertifikatsmodul nach § 6 (1) ist kostenpflichtig gemäß § 16 (4) dieser Ordnung. (Anlage 3).

(4) Die fehlenden ECTS-Leistungspunkte bzw. die bestandene Eingangsprüfung sind vor der Zulassung und der Teilnahme am Masterstudiengang nachzuweisen.

§7 Zugang zum Studium ohne ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss

Bewerber*innen mit erworbener Hochschulzugangsberechtigung ohne vorheriges Hochschulstudium können nach § 9 Abs. 5 S. 4 BbgHG an einer Eingangsprüfung nach § 8 dieser Ordnung teilnehmen, sofern sie eine mindestens 6-jährige einschlägige Berufstätigkeit mit mindestens 5-jähriger verantwortlicher beruflicher Tätigkeit mit Fachbezug zu BNE nachweisen können. Sofern die Bewerber*innen über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 BbgHG (beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) verfügen, ist eine einschlägige Berufserfahrung von insgesamt 8 Jahren, davon 7 Jahre in verantwortlicher beruflicher Tätigkeit mit Fachbezug erforderlich. Eine verantwortliche berufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 und 2 ist bei Tätigkeiten mit Personal- oder Budgetverantwortung, wie insbesondere Personalführung, Projektleitung, Bearbeitung von komplexen Aufgaben mit variierenden Anforderungen oder vergleichbare Tätigkeiten mit selbständiger Problemlösung gegeben. Über die Anerkennung der Tätigkeit als verantwortungs- und anspruchsvolle Tätigkeit entscheidet die Studiengangsleitung. Nach erfolgreichem Bestehen der Eignungsprüfung können die Bewerber*innen für den Masterstudiengang „Bildung – Nachhaltigkeit – Transformation“ zugelassen werden.

§ 8 Eingangsprüfung

(1) Studienbewerber*innen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss haben sich einer Eingangsprüfung zu unterziehen.

(2) Die Eingangsprüfung ist vor Beginn des Masterstudiums abzulegen. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (entsprechend einer Bachelorarbeit), einer mündlichen 30-minütigen Prüfung sowie einer 120-minütigen Klausur. Für die Prüfungsvorbereitung wird Material zur Verfügung gestellt. Es gelten die Bedingungen von § 8 und § 9 der RSPO der HNEE.

In allen Prüfungsteilen werden die Fach- und Methodenkenntnisse auf einem vergleichbaren Bachelor-Niveau abgeprüft.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit hat zwei Monate Bearbeitungsdauer und wird wie eine Abschlussarbeit in Sinne von § 7 Hochschulprüfungsverordnung behandelt. Die Wiederholbarkeit, wie sie für Abschlussarbeiten gilt, ist ausgenommen.

(4) Die Eingangsprüfung ist kostenpflichtig gemäß § 16 (5) dieser Ordnung.

(5) Eine Wiederholung der Eingangsprüfung ist nicht möglich, sie muss in allen Teilen bestanden werden, andernfalls ist kein Zugang zum Master-Studium möglich.

§ 9 Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist jährlich bis zum 15. Juli möglich.

(2) Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:

- Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, sofern nicht § 7 zutrifft
- Abiturzeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife
- Lebenslauf (Curriculum Vitae)
- Nachweis der beruflichen Tätigkeit gemäß § 5 (2)
- Nachweis der beruflichen Tätigkeit und Zeugnis vom höchsten Schulabschluss, wenn § 7 zutrifft.

(3) Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht in Deutschland erworben haben, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits-

und Servicestelle für die internationalen Studienbewerbungen; www.uni-assist.de). Die Bewerbung sollte bis zum 01. Mai des jeweiligen Jahres des beabsichtigten Studienbeginns bei UNI-ASSIST vorliegen.

§ 10 Regelstudienzeit, Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt einmal im Jahr zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang hat keine Zulassungsbeschränkung.
- (3) Die Regelstudienzeit ist einer Berufstätigkeit während des Studiums angepasst. Es werden in fünf Semestern 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. Anlage 1 Curriculum).
- (4) Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für einen ECTS-Leistungspunkt wird mit 30 Zeitstunden veranschlagt.
- (5) Das Studium vermittelt vom ersten bis zum vierten Fachsemester Grundlagen der Nachhaltigkeits- und Bildungswissenschaften sowie der Umweltpsychologie, Kenntnisse über Bildungslandschaften und Forschungsmethoden sowie Globales Lernen und Bildungsmarketing. Über das zweite bis vierte Semester hinweg bearbeiten die Studierenden ein konkretes BNE-Projekt. Das fünfte Semester steht für die Anfertigung der Master Thesis zur Verfügung.
- (6) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Arts“ (M.A.) ab.
- (7) Der Studiengang ist kompatibel zum europäischen ECTS-Leistungspunkte-System (European Credit Transfer System). Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS- Leistungspunkte und deren Verteilung auf die Semester sind in Anlage 1 (Curriculum) dargestellt.
- (8) Struktur, Inhalt und Form der Module und der Prüfungen werden im Curriculum und den Modulbeschreibungen beschrieben. Alle Module sind Pflichtmodule. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1).
- (9) Das Studium ist für ein Teilzeitstudium nach individuellem Studienplan nicht geeignet.

§ 11 Studienverlauf und Lehrformen

Das Studium gliedert sich in Präsenz- sowie in Praxis- bzw. Fernstudienphasen. In den Präsenzphasen werden die Lehrformen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen eingesetzt. Die Praxis- und Selbstlernphasen ergänzen die Präsenzphasen um die praktischen Anwendungen der Fragestellungen (u.a. Projektarbeit).

Weiterhin werden Aufgaben und Fragestellungen der Präsenzphasen vor- und nachbereitet. Die Fernstudienphasen werden durch E-Teaching begleitet (z.B. Online-Lernplattform, Online-Übungen, Webinare, online-gestützte Gruppenarbeit etc.) und tutoriell unterstützt. In den Fernstudienphasen wird das Selbststudienmaterial bearbeitet sowie die entsprechenden Referats- und Belegleistungen erstellt. Zur Vorbereitung der Präsenzphasen und zur Ablegung der Prüfungen wird den Studierenden Studienmaterial in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

§ 12 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum (vgl. Anlage 1) und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulnote ab. Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung.

(3) Referate oder Präsentationen (Mündliche Prüfungsleistungen § 11 (1) der RSPO vom 23.3.2016) können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht werden, insbesondere während der Vorlesungszeit.

(4) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Master-Grades. Entsprechend gilt die Master-Prüfung als bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat:

- a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
- b) die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich als Durchschnittsnote aller Pflichtmodule und der Gesamtnote der Master-Thesis. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte.

(6) Die Belegung einzelner Module ist möglich. Nach erfolgreich bestandener Prüfung wird ein Zertifikat erteilt. Die Verleihung eines Abschlussgrades scheidet in dem Fall grundsätzlich aus.

§ 13 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die zur Erreichung der Semesterleistung erforderlichen Modulprüfungen sind in der Regel bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Die Semesterleistung beträgt 18 ECTS- Leistungspunkte pro Semester.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird; in diesem Fall erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 14 Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im fünften Fachsemester angefertigt und hat einen Bearbeitungsumfang von 18 ECTS-Leistungspunkten. Hierin ist das wissenschaftliche Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten als mündliche Prüfung (Verteidigung) enthalten.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im fünften Fachsemester. Der/die Studierende muss bei der Anmeldung in der Regel mindestens 54 ECTS-Leistungspunkte (entspricht 75% der Gesamtzahl der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte abzüglich der ECTS für die Masterarbeit) nachweisen. Der Anmeldezeitpunkt ist jeweils im Dekanat auf einem Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Erstprüfer*in, Zweitprüfer*in und ggf. Besonderheiten zu dokumentieren.

(3) Für die Erstellung der Arbeit steht dem/der Studierenden ein Bearbeitungszeitraum von 20 Wochen zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 2 Monaten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(4) Die Masterarbeit kann auch im Ausland angefertigt bzw. mit einem/einer Kooperationspartner*in im Ausland angefertigt werden. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in 3 gebundenen Exemplaren und in digitaler Form fristgemäß im Weiterbildungszentrum abzugeben oder zu übersenden (Ausschlussfrist!). Der Abgabezeitpunkt ist im Büro des Weiterbildungszentrums aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Dem bzw. der Erstbetreuer*in sind zudem für die Arbeit verwandte Basis- und Metadaten in der Regel in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Masterarbeit wird durch zwei Prüfer*innen bewertet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit (Durchschnittsnote der Gutachten) geht mit 80 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Die Drittgutachterin/ der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(7) Lautet die Durchschnittsnote der Gutachten zur Masterarbeit „nicht ausreichend“, kann die Anfertigung der Masterarbeit einmalig und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Anmeldung des neuen Themas hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Masterarbeit zu erfolgen. Wird die Frist für die Neuanmeldung nicht eingehalten, gilt sie erneut als nicht bestanden.

(8) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung) der Masterarbeit sind das Einhalten des Abgabetermins und das Vorliegen der Gutachten. Die Gutachten ohne Note werden dem bzw. der Studierenden vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Note der Verteidigung geht mit 20 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Wird die mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(9) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) dauert maximal 60 Minuten und enthält ein ca. 20-minütiges Referat des bzw. der Studierenden über die Masterarbeit sowie eine anschließende Diskussion. Die mündliche Prüfung ist in der Regel öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

§ 15 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde werden zweisprachig (Deutsch/ Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen, welches Informationen insbesondere über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrundeliegenden Studiums enthält. Die Layouts der Master-Urkunde und des Master-Zeugnisses entsprechen den Standards der HNE Eberswalde.

§ 16 Studiengebühren

(1) Für den Studiengang fallen Studiengebühren an, die entsprechend der Gebührensatzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

(2) Für den Studiengang fällt eine Studiengebühr in Höhe von insgesamt 10.650 EUR an. Die Studiengebühr in den Semestern 1 bis 4 beträgt 2.225 EUR, im 5. Semester sind 1.750 EUR zu zahlen. Das einzelne Modul kostet 795 EUR netto, wenn es auf Zertifikatsbasis absolviert wird.

(3) Die Studiengebühren werden mit der Immatrikulation fällig. Sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung des Semesterbeitrags bleibt davon unberührt.

(4) Für die Teilnahme am Zertifikatsmodul nach § 6 (1) fallen Kosten in Höhe von 500 EUR netto an.

(5) Für die Eingangsprüfung nach § 8 dieser Ordnung fallen Kosten für die Betreuung, Prüfung in Höhe von 1.500 EUR netto an (vgl. Anlage 2).

(6) Bei Überziehung der Regelstudienzeit aufgrund nicht vorliegender Modulprüfungen der Module 1 bis 10 wird eine Gebühr in Höhe von 300,- EUR pro Semester erhoben (vgl. Anlage 2).

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudienganges „Bildung – Nachhaltigkeit – Transformation“ (BNT) tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(2) Die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudienganges „Bildung – Nachhaltigkeit – Transformation“ gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde in diesem Studiengang immatrikuliert werden.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 01. September 2023 aufgenommen haben, finden § 16 und Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bildung-Nachhaltigkeit-Transformation vom 12.02.2020 darüber hinaus weiterhin Anwendung.

Anlagen

1. Curriculum
2. Gebühren-Tabelle
- 3.. Diploma Supplement

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz: 08.02.2023

Genehmigung durch den Präsidenten der HNE Eberswalde: 26.02.2023

Angezeigt im MWFK: 02.03.2023

Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HNEE: 11.07.2023

Anlage 1: Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Bildung – Nachhaltigkeit - Transformation“ (M.A.) 2023

1 ECTS = 30 Zeitstunden (h)

Lehrformen/Lehrformate in der Präsenzphase: Vorlesung, Seminar, Übungen, Exkursion

Lehrformen/Lehrformate im Fernstudium: Webinare, Online-Übungen, webbasierte Gruppenarbeiten, Online-Konferenzen

Alle Module sind Pflichtmodule und werden mit einer Modulnote **(MN)** bewertet.

Das **studienbegleitende BNE-Projekt** setzt sich aus 3 Pflichtmodulen (Module 6a, 6b, 6c) zusammen, die jeweils mit einer Prüfungsleistung abschließen.

Prüfungsformen: **mP:** mündliche Prüfung (z.B. Präsentation, Kurzvortrag) **H:** Hausarbeit (z.B. schriftliche Ausarbeitung, Portfolio, Konzept, Poster) **K:** Klausur

Anlage 1a): Module

Fachsemester und Module		Workload in h	Präsenz in h	Präsenz-Tage	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Gewichtung der Module	Inhalte und Gesamtqualifikationsziele
1. Semester		540	48	6	18			
Modul 1 Einführung in die nachhaltige Entwicklung		180	16	2	6	K (90 min)	MN*6	Dimensionen der Nachhaltigkeit und deren Zielkonflikte Der Mensch als Akteur nachhaltiger Entwicklung - Sustainable Development goals - Transformation zur Nachhaltigkeit Ziele: Die Studierenden sind fähig, die Implikationen des Nachhaltigkeitsbegriffs zu erkennen und in seiner Genese kritisch zu beurteilen. Sie analysieren grundlegende Ansätze zum Verhältnis von Mensch, Gesellschaft und Natur bzw. Umwelt und diskutieren diese kritisch (systemische Kompetenz). Sie kennen aktuelle politische Dokumente und deren Bedeutungen (WAP, NAP, Agenda 2030, SDG u.a.).
Modul 2 Einführung in die Bildungswissenschaften (Didaktik, Methodik, Pädagogik)		180	16	2	6	H Umfang und Arbeitsaufwand äquivalent einer 15seitigen schriftlichen wiss. Arbeit	MN*6	Erläuterung grundlegender Bildungstheorien - Bildung als Prozess und deren biographische Verankerung - Bildung als Schlüssel zur Bewältigung epochaltypischer Schlüsselprobleme - Grundlagen der Elementar-, Schul- und Erwachsenenpädagogik - Basiswissen: Didaktik, Methodik, Pädagogik - Bildung und Digitalisierung Ziel: Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse zu den in den Bildungswissenschaften zugehörigen Begriffen und Konzepten. Sie lernen pädagogische, didaktische und methodische Ansätze kennen.



Modul 3 Umwelt- psychologie		180	16	2	6	mP (ca. 15 min)	MN*6	Psychologisches Basiswissen: Motivation, Kognition, Emotion - Change Management: Umweltpsychologische Grundlagen und praktische Beispiele, Maßnahmenplanung - Erfolgsfaktoren für Veränderungsprozesse - Ethische Reflexion von Werturteilen und Menschenbildern - Rolle von Visionen – Netzwerkarbeit – Konfliktmanagement Ziel: Die Studierenden lernen, andere zu befähigen, die eigene Selbstwirksamkeit zu erkennen. Sie können Motivation und Engagement bei sich und anderen fördern, auftretende Widerstände bewältigen und ihr eigenes Handeln sowie das Handeln anderer ethisch reflektieren.
---	--	-----	----	---	---	--------------------	------	--

Fachsemester und Module	Workload in h	Präsenz in h	Präsenz-Tage	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Gewichtung der Module	Inhalte und Qualifikationsziele
2. Semester	540	48	6	18			
Modul 4 Einführung in die Bildung für nachhaltige Entwicklung	180	16	2	6	mP Präsentation eines selbst erarbeiteten Bildungskonzepts (ca. 15 min)	MN*6	Historische Entwicklung und aktueller Stand von BNE - Einordnung von Umweltbildung, Globalem Lernen und politischer Bildung in den Kontext von BNE - Vorstellung wichtiger Akteure und Aktionen im Bereich BNE und Globalem Lernen - Einführung in Grundlagen von erfolgreichen Lernprozessen und guter Bildung - Klärung der Begriffe Methodik / Didaktik / Gestaltungskompetenz und deren Verhältnis zueinander - Übungen zur Gestaltungskompetenz - Charakterisierung von Zielgruppen und deren Bedürfnisse - Entwicklung von Zielen einer Bildungsveranstaltung in Abhängigkeit der Zielgruppe - Methoden aus den Bereichen Umweltbildung und Globales Lernen. Vorstellung geeigneter Themen für BNE-Angebote, SDGs - Erarbeitung eines Bildungskonzepts Ziel: Die Studierenden kennen wichtige Meilensteine und relevante Begrifflichkeiten des Konzepts BNE. Sie können ein BNE-Thema entwickeln und BNE-relevante Methoden einsetzen. Sie können Beispiele des Konzepts Bildung für nachhaltige Entwicklung analysieren und reflektieren sowie Lernprozesse gestalten und begleiten.
Modul 5 Politische Bildung/ Globales Lernen	180	16	2	6	mP (ca. 15 min)	MN*6	Bildungskonzept Globales Lernen – Entwicklungspolitik - Globale Prozesse, Probleme und Lösungsansätze (z.B. Migration, Klimawandel) - Aktuelle politische Themen und Diskussionen – Handlungsoptionen, Mitwirken, Entscheidungsprozesse Ziel: Die Studierenden werden befähigt, ganzheitlich und global zu denken und andere zum globalen Denken anzuregen. Sie verstehen komplexe globale Entwicklungen/ Zusammenhänge und können diese erklären.
Modul 6a Projektentwicklung Studienbegleiten des BNE-Projekt	180	16	2	6	H Projekt-Konzept (ca. 15 Seiten)	MN*6	Entwicklung von (Bildungs-)Projektideen, Projektmanagement, Projektplanung, Chancen-Risiken-Abschätzung Ziel: Die Studierenden können im Rahmen von Projekten ihre Ideen zu BNE planen.

Fachsemester und Module	Workload in h	Präsenz in h	Präsenz-Tage	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Gewichtung der Module	Inhalte und Qualifikationsziele
3. Semester	540	32	4	18			
Modul 7 Kommunikation und Profilierung mit NE in der Region Regionale Nachhaltigkeits-transformation	180	16	2	6	H Umfang und Arbeitsaufwand äquivalent einer 15seitigen schriftlichen wiss. Arbeit	MN*6	Leitbilderarbeitung bzw. –überarbeitung. Bezug des Leitbilds auf methodische, thematische, lebensphasen-, lernort- oder zielgruppenbezogene Profilierung - Potenziale des ländlichen Raums für Bildungseinrichtungen - Bildungseinrichtungen als Impulsgeber für eine nachhaltige Regionalentwicklung - Beispiele für Bildungseinrichtungen mit regionaler Wirkung Ziel: Die Studierenden können das Profil von Bildungsangeboten herausstellen und Anknüpfungspunkte zu Kooperationspartner*innen in der Region erkennen und ansprechen. Sie sind in der Lage, BNE-Themen im regionalen Kontext zu kommunizieren.
Modul 8 Nachhaltige Bildungslandschaften	180	16	2	6	H Umfang und Arbeitsaufwand äquivalent einer 15seitigen schriftlichen wiss. Arbeit	MN*6	Struktur der formalen und non-formalen Bildungslandschaft in Deutschland (Akteure, Institutionen, Bildungsübergänge) - Wichtige Partner*innen (Zivilgesellschaft, Stiftungen) - Netzwerkarbeit, Koordinationsarbeit, Gesellschaftliche Herausforderungen (Integration, Diversität) Ziel: Die Studierenden verstehen das Zusammenwirken von formalen Bildungsinstitutionen (Kita, Schule, Hochschule, Aus- und Weiterbildung) mit non-formalen Bildungsanbietern aus Wirtschaft, Kommunen, zivilgesellschaftlichen Institutionen und privaten Initiativen. Sie werden befähigt, bestehende Strukturen auf allen Ebenen zu stärken, auszubauen und durch innovative Organisationsformen mitzugestalten.
Modul 6b Projektumsetzung Studienbegleiten des BNE-Projekt	180	0	0	6	mP (Präsentation, ca. 15 min) Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul 6a	MN*6	Umsetzung, Ausgestaltung des Projektes Zwischen-Evaluationen und Anpassung des Projektablaufs, Prozesssteuerung, Problemanalyse und Problemlösung, Entscheidungsprozesse Ziel: Die Studierenden können im Rahmen von Projekten ihre Ideen zu BNE umsetzen.

Fachsemester und Module	Workload in h	Präsenz in h	Präsenz-Tage	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Gewichtung der Module	Inhalte und Qualifikationsziele
4. Semester	540	32	4	18			
Modul 9 Bildungs- marketing	180	16	2	6	H Umfang und Arbeitsaufwand äquivalent einer 15seitigen schriftlichen wiss. Arbeit	MN*6	eigene Zielsetzung erkennen Marktdaten und Analyse des Marktes (Angebot und Nachfrage) sowie der Marktprozesse Instrumente des Marketings Zielgruppenanalyse und Zielgruppenansprache Ziel: Die Studierenden kennen Methoden, Instrumente und Prozesse im Management und Marketing von Bildungsangeboten. Sie sind in der Lage, BNE-Angebote zielgruppenspezifisch zu vermarkten.
Modul 10 Forschungs- methoden und wiss. Arbeiten	180	16	2	6	H Umfang und Arbeitsaufwand äquivalent einer 15seitigen schriftlichen wiss. Arbeit		Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung (Datenerhebung, Auswertung) Struktur eines Forschungsprozesses Eigene Erhebung, Schreiben eines Exposés (Problemstellung, Fragestellung, Zielstellung, Forschungsstand, Forschungsdesign, Methodik) Ziel: Die Studierenden besitzen methodische Fähigkeiten zur Erarbeitung eines Forschungsdesigns, insbesondere zur Erhebung und Auswertung sozialwissenschaftlicher Daten sowie ihrer Interpretation.
Modul 6c Projektabschluss Evaluation des studienbegleitenden BNE-Projekts	180	0	0	6	H Projektbericht (ca. 30 Seiten) Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 6a und 6b	MN*6	Projektabschluss, kritische Reflexion, Evaluation der Projektziele, Schreiben des Projektberichts (ca. 30 Seiten) Ziel: Die Studierenden können im Rahmen von Projekten ihre Ideen zu BNE evaluieren.

Anlage 1 b): Abschlussarbeit							
5. Fachsemester	Workload in h	Präsenz in h	Präsenz- Tage	ECTS- Leistungs- punkte	Prüfungs- leistung	Gewichtung der Module	Inhalte und Qualifikationsziele
Masterarbeit - Teilmodul A Wiss. Kolloquium ----- - - Teilmodul B Masterarbeit	90 450	16 0	2 0	3 15	mP (Vortrag und Diskussion, insges. max. 60 min) (20% der Note der Masterarbeit) ----- Masterarbeit (ca. 60 Seiten) (80% der Note der Masterarbeit) Voraussetzung: 1. erfolgreiche Teilnahme am Modul 10, 2. mind. 54 ECTS liegen vor		Teilmodul A Kolloquium: Entwicklung einer Forschungsfrage, Anpassung des Forschungsdesigns, wiss. Schreiben und Präsentieren Teilmodul B: Schreiben der Masterarbeit, individuelle Betreuung Ziel: Die Studierenden können eine wissenschaftliche Fragestellung entwickeln, das Forschungsdesign entwickeln, wissenschaftliche Untersuchungs- und Auswertungsmethoden anwenden und eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen.
	540	16	2	18		Note der Masterarbeit*18	



Anlage 2 zur SPO Studiengang Bildung – Nachhaltigkeit - Transformation:

Gebühren für das Studium und einzelne Module, für das Zertifikatsmodul, die
Eingangsprüfung und bei Überschreitung der Regelstudienzeit

1. Studiengebühren:

Leistung	Betrag in EUR
1. Semester Module 1, 2 und 3	2.225,-
2. Semester Module 4, 5 und 6a	2.225,-
3. Semester Module 7, 8 und 6b	2.225,-
4. Semester Module 9, 10 und 6c	2.225,-
5. Semester Masterarbeit und Kolloquium	1.750,-
Gesamt	10.650,-
Kosten des einzelnen Moduls auf Zertifikatsbasis (Modul 1 bis 10)	795,-

2. Zertifikatsmodul

Die Höhe der Gebühren für das **Zertifikatsmodul** gemäß § 6 (1) dieser Ordnung beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Honorar für die Betreuung und Bewertung des Praxisprojekts als Äquivalent von bis zu 30 ECTS	500,-
Gesamt	500,-

3. Eingangsprüfung

Die Höhe der Gebühr für die **Eingangsprüfung** gemäß § 8 dieser Ordnung beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Honorar für die Betreuung und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit (Erstbetreuung 750 EUR, Zweitbetreuung 250 EUR)	1.000
Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfung sowie Verwaltungskosten	500,-
Gesamt	1.500,-

4. Überschreitung der Regelstudienzeit

Die Gebühr bei Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß § 16 (6) SPO beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Pauschale Personalkosten: Studiengangskoordination BNT, Studiengangsleitung, Betreuung	300,-
Pauschale für Nutzung der Infrastruktur der HNEE	
Gesamt	300,-

Diese Gebühr wird grundsätzlich **nicht** erhoben, wenn die Überschreitung der Regelstudienzeit ausschließlich im Zusammenhang mit dem Schreiben bzw. dem Abschluss der Masterarbeit inklusive der mündlichen Prüfung (Kolloquium) steht und sämtliche Modulprüfungen (Module 1 bis 10) mindestens mit „ausreichend“ bestanden sind.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Einführung in die nachhaltige Entwicklung, Einführung in die Bildung für nachhaltige Entwicklung, Nachhaltige Bildungslandschaften, Politische Bildung/Globales Lernen, Studienbegleitendes BNE-Projekt

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Fachhochschule des Landes Brandenburg, staatliche Institution)

Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

-

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

DQR Niveau 7

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

90 ECTS, 2,5 Jahre, 5 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind: ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 7 Fachsemestern hat und mit dem mindestens 210 ECTS- Leistungspunkte erworben wurden, z.B. ein Bachelor mit mindestens 7 Semestern Regelstudienzeit, ein Diplom (FH und Universität), Magister-, Master- oder Staatsexamensabschluss und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis. Für ausländische Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens viermal Niveaustufe 4 bewertet, DSH-2 oder vergleichbare Qualifikationen.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Berufsbegleitendes weiterbildendes Studium (Teilzeit)

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Master- Studienganges:

Der Masterstudiengang „Bildung – Nachhaltigkeit - Transformation“ ist ein anwendungsorientierter Studiengang auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Er hat das Ziel, die Studierenden zu befähigen, einerseits selbst gesellschaftliche Transformationsprozesse zu gestalten und andererseits andere Personen zu befähigen, nachhaltige Entwicklung und Transformationsprozesse zu reflektieren und zu gestalten sowie an den Prozessen teilzuhaben. Mit dem Studiengang werden theoretische und praktische, methodisch-didaktische, pädagogische und organisationale Schlüsselkompetenzen für die Planung und Umsetzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung auf wissenschaftlichem Niveau vermittelt. Zudem erwerben die Studierenden Fach-, Methoden-, Handlungs-, Organisations-, Gestaltungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Das Studium leitet zum ganzheitlichen, inter- und transdisziplinären Denken an, um das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung reflektieren und anderen Personen vermitteln zu können. Es werden nachhaltigkeitsrelevantes Fachwissen mit dem politischen Nachhaltigkeitsdiskurs verknüpft und situationsorientiert aktuelle Themen einer Bildung für nachhaltigen Entwicklung aufgegriffen. Der Studiengang ist, im engen Austausch mit der Praxis, inter- und transdisziplinär angelegt. Dabei werden die konkreten Erfahrungen aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden in die Lehrveranstaltungen einbezogen.

Übergeordnete Studienziele	Befähigungsziele i. S. von Lernergebnissen	Module
<p>Nachhaltigkeitsexperten und –expertinnen in Institutionen und Unternehmen</p> <p>Die Absolventen und Absolventinnen sind fähig, nachhaltige Transformationsprozesse und Zusammenhänge sowohl im globalen als auch im regionalen Kontext zu erkennen, zu verstehen, zu bewerten und anderen Menschen erklären und vermitteln zu können.</p>	<p>Kenntnisse</p> <p>Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über eine breite, disziplinbezogene Wissensbasis, insbesondere anwendungsbezogene Kenntnisse zu ökologischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhängen im Kontext nachhaltiger Entwicklung.</p> <p>Fertigkeiten</p> <p>Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, inter- und transdisziplinär zu denken. Sie können gesellschaftliche Veränderungsprozesse analysieren und reflektieren sowie schlussfolgernd Handlungsoptionen ableiten. Sie beteiligen sich am politischen Nachhaltigkeitsdiskurs.</p> <p>Kompetenzen</p> <p>Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fach- und Methodenkompetenzen (Fachkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse), Entscheidungs-, Gestaltungs- und Handlungskompetenz sowie Sozialkompetenzen (Kommunikations-, Motivationsfähigkeit, Teamgeist und Führungskompetenzen).</p>	<p>Besonders wichtig für Studienziele</p> <p>Einführung in die nachhaltige Entwicklung</p> <p>Politische Bildung/Globales Lernen</p> <p>Wichtig für Studienziele</p> <p>Umweltpsychologie</p> <p>Einführung in die Bildung für nachhaltige Entwicklung</p>
<p>BNE-Experten und –Expertinnen in Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen mit Bildungsaufgaben</p>	<p>Kenntnisse</p> <p>Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über eine breite, Wissensbasis im Bereich Bildung, insbesondere anwendungsbezogene Kenntnisse der Didaktik und Methodik sowie der Psychologie.</p> <p>Fertigkeiten</p> <p>Die Absolventen und Absolventinnen sind zur Konzeption und Planung, Umsetzung und Evaluation von Bildungsangeboten zur nachhaltigen Entwicklung fähig. Sie können die Dimensionen der Nachhaltigkeit vermitteln und Lösungsansätze zum nachhaltigen Handeln aufzeigen.</p> <p>Kompetenzen</p> <p>Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fach- und Methodenkompetenzen, insbesondere pädagogisch-didaktische Kompetenzen, Handlungs- und Gestaltungskompetenz sowie Sozialkompetenzen (Kommunikations-, Motivations- und Konfliktlösungskompetenzen Teamgeist und Führungskompetenzen).</p>	<p>Besonders wichtig für Studienziele</p> <p>Einführung in die Bildung für nachhaltige Entwicklung</p> <p>Einführung in die Bildungswissenschaften</p> <p>Studienbegleitendes BNE-Projekt</p> <p>Nachhaltige Bildungslandschaften</p> <p>Wichtig für Studienziele</p> <p>Einführung in die nachhaltige Entwicklung</p> <p>Politische Bildung/Globales Lernen</p> <p>Umweltpsychologie</p> <p>Bildungsmarketing</p>

BNE-Experten und – Expertinnen, die in die Region wirken	<p>Kenntnisse Die Absolventen und Absolventinnen verfügen anwendungsbezogene Kenntnisse, um aktiv den Transformationsprozess in der Region zu kommunizieren und mitzugestalten. Sie kennen Kommunikations- und Marketinginstrumente, um BNE-Angebote in der Region zu vermarkten.</p> <p>Fertigkeiten Die Absolventen und Absolventinnen sind zur strategischen Planung, zum Management und zur Vermarktung von BNE-Angeboten in der Region befähigt.</p> <p>Kompetenzen Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fach- und Methodenkompetenzen, Handlungs- und Gestaltungskompetenz sowie Sozialkompetenzen (Kommunikations-, Motivations- und Konfliktlösungskompetenzen)</p>	<p>Besonders wichtig für Studienziele Kommunikation und Profilierung mit BNE in der Region Einführung in die Bildungswissenschaften Studienbegleitendes BNE-Projekt Nachhaltige Bildungslandschaften</p> <p>Wichtig für Studienziele Einführung in die nachhaltige Entwicklung Politische Bildung/Globales Lernen Umweltpsychologie Bildungsmarketing</p>
Change-Agents, die den Veränderungsprozess mitgestalten	<p>Kenntnisse Die Absolventen und Absolventinnen verfügen anwendungsbezogene Kenntnisse, um aktiv den Transformationsprozess mitzugestalten, sie kennen Entscheidungswege und Einflussmöglichkeiten, um Lösungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen zu entwickeln.</p> <p>Fertigkeiten Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, sich selbst und Dritte zur Verantwortungsübernahme und zum Handeln zu motivieren.</p> <p>Kompetenzen Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fach- und Handlungskompetenzen (Fachkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse), Entscheidungs-, Gestaltungs- und Handlungskompetenz sowie Sozialkompetenzen (Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Teamgeist und Führungskompetenzen).</p>	<p>Besonders wichtig für Studienziele Einführung in die nachhaltige Entwicklung Politische Bildung/Globales Lernen</p> <p>Wichtig für Studienziele Einführung in die Bildung für nachhaltige Entwicklung</p>
BNE-Experten und – Expertinnen, die das Thema Nachhaltigkeit und Bildung wissenschaftlich untersuchen	<p>Kenntnisse Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Wissen zu grundlegenden ökologischen, ökonomischen, sozialen und organisatorischen Prozessen der Nachhaltigkeit sowie zu wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten.</p> <p>Fertigkeiten Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, die ökologischen, ökonomischen, sozialen Komponenten der Nachhaltigkeit wissenschaftlich begründet zu analysieren, zu bewerten und zu reflektieren und schlussfolgernd neue Erkenntnisse aus Untersuchungen zu gewinnen.</p> <p>Kompetenzen Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen analytisches & synthetisches Denken. Sie verfügen über Fach- und Methodenkompetenz unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse.</p>	<p>Besonders wichtig für Studienziele Forschungsmethoden und wiss. Arbeiten Wiss. Kolloquium und Masterarbeit</p> <p>Wichtig für Studienziele Einführung in die nachhaltige Entwicklung</p>

Das Studium ist berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von 5 Fachsemestern (90 ECTS). Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für einen ECTS-Leistungspunkt wird mit 30 Stunden veranschlagt.

Individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten sind im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Das Notensystem entspricht den Standards des europäischen Systems zur Übertragung von Studienleistungen (ECTS).

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelnoten aus dem ersten bis vierten Semester (insgesamt 80 %), Masterarbeit (20 %). Sie wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Das Studium qualifiziert zur Stellung des Zulassungsantrags zur Promotion (Doktorarbeit) mit bestimmten zusätzlichen Anforderungen, die je nach Einrichtung voneinander abweichen können.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Nähere Informationen zur Hochschule: www.hnee.de

Nähere Informationen zum Studiengang: www.hnee.de/bnt

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

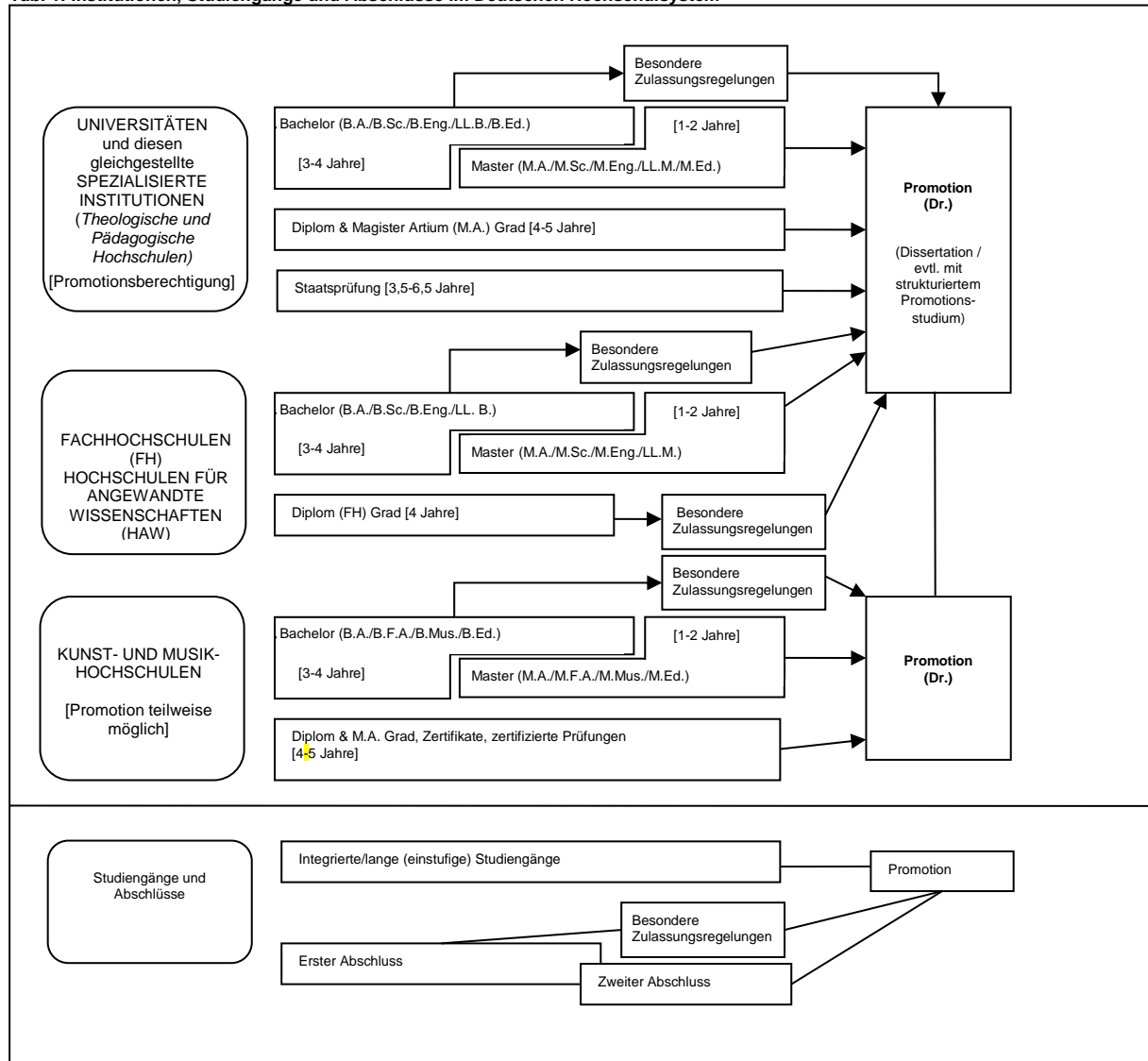
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlernerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurdyce@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).